

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Show & Bartending Deutschland GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Annahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des anderen Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Show & Bartending Deutschland GmbH und dem anderen Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

- (1) Die Angebote von Show & Bartending Deutschland GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Show & Bartending Deutschland GmbH.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Das Bar- und Servicepersonal von Show & Bartending Deutschland GmbH ist nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen abändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung von Show & Bartending Deutschland GmbH.

Endreinigung des Veranstaltungsortes ist im Preis nicht inbegriffen.

4. Preise

Es gelten die Preise des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise sind netto, zzgl. 19 % MwSt.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Zahlungsziel am Ende der Veranstaltung durch Vorlage der Rechnung.
- (2) Show & Bartending Deutschland GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des anderen Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den anderen Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Show & Bartending Deutschland GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Show & Bartending Deutschland GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck eingelöst wird.
- (4) Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind Show & Bartending Deutschland GmbH vom Auftraggeber sämtliche Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstige durch die Betreuung der Forderung entstehenden Kosten, wie Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten u.ä. zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8,25% (5 % gegenüber Nichtkaufleuten) über dem jeweils gültigen Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch Show & Bartending Deutschland GmbH ist zulässig.
- (5) Wenn Show & Bartending Deutschland GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, so ist Show & Bartending berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Show & Bartending Deutschland GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt worden. Zur Zurückbehaltung ist der anderen Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

6. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die der Show & Bartending Deutschland GmbH im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

7. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus der positiven Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Show & Bartending Deutschland GmbH, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für die Schadensansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den anderen Vertragspartner gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorsehbaren Schaden begrenzt.

8. Reuegeld

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt vor Beginn der schriftlich vereinbarten Leistungszeit und – Erfüllung durch Show & Bartending Deutschland GmbH vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts wird dem Auftraggeber ein Reuegeld in Höhe von:
bis zu 21 Werktagen – 30 % des Rechnungsbetrages
bis zu 12 Werktagen – 50 % des Rechnungsbetrages
ab 11. Werktag – 100 % des Rechnungsbetrages
zuzüglich der Mehrwertsteuer, welches mit Rücktritt fällig wird, berechnet.
- (2) Rücktrittserklärung vom Vertrag erfolgt in schriftlicher Form.

9. Mietgegenstände

- (1) Das Mietgut wird lediglich für die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Schriftliche Zustimmung des Vermieters und der Vermieter ist berechtigt eine zusätzliche, neue berechnete Miete in Rechnung zu stellen. Sollte der Mieter das Mietgut nicht zum vereinbarten Termin zurückbringen können, so hat der Mieter den Vermieter zwei Tage vor dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Mieter hat für ordnungsgemäßen Transport zu tragen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgutes haftet der Mieter. Dies gilt auch für die Schäden, die durch Dritte und solche verursacht werden, wie Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Vandalismus-Schäden.
- (4) Bei reparaturfähigen Beschädigungen, sofern diese die Wiederbeschaffungswerte nicht übersteigen, hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten, in allen anderen Fällen wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (5) Das Mietgut ist nicht versichert. Die Haftung beginnt mit der Lieferung des Mietgutes durch den Vermieter.

10. Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gerichtsstand ist Potsdam
Stand 01.01.2010.